Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet § 1 Abs. 3, § 4 BauGB
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

z.B. **0,4**	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
FH 8,00 m	Firsthöhe als Höchstmaß
FFOK EG 0,30 m	Oberkante Fertigfußboden / Erdgeschoss über Straße als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

o	offene Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie

5. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

	Private Grünfläche Zweckbestimmung: Hausgärten

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

Ga/Ca	Flächen für Garagen / Carports § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
SD	Satteldach
L	mit Leitungsrechten belastete Flächen zu Gunsten der Versorgungsträger § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Bebauungsplan-Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nuztung

7. NACHRICHTLICHE HINWEISE

	geplante Grenzen der privaten Baugrundstücke
	Anschluss an vorhandenes Trennsystem /Teichstraße
	vorhandene Bebauung
	Grenze des Bebauungsplanes Nr. 17.2
	Grenze zwischen den Wasserschutzzonen II A und II B (innerer Bereich) des Wahnbachtalsperrenverbandes